

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG);
hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfragen zum Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom
21.04.2021**

Az. O1311 A-311-I5/30

Sehr geehrter Herr ██████████

Ihre Anträge sind am 28.05.2021 und am 31.05.2021 eingegangen und werden unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet.

Ich möchte Sie zunächst darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach § 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

<https://hessenlink.de/datenhmdf>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Zugangsanspruch nach § 82 Nr. 5 HDSIG ausgeschlossen ist, sofern rein wirtschaftliche Interessen an der Information bestehen. Im Hinblick auf die mit den Informationszugangsregelungen verfolgten Ziele ist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 2 Nr. 3 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) des Bundes als Übermittlungszweck die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens anzusehen, nicht aber die Weiterverwendung erlangter Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe hinausgeht. Öffentliche Aufgaben obliegen indes lediglich den dazu berufenen Stellen.

Sie erbitten mit Ihrer am 28.05.2021 eingegangenen Anfrage um Übersendung des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) vom 21.04.2021, der am 20.05.2021 Gegenstand der aktuellen Stunde im Hessischen Landtag war. Zudem bitten Sie mit Ihrer am 31.05.2021 eingegangenen Anfrage um Übersendung der internen Kommunikation im Vorfeld des entsprechenden Erlasses. Dies solle Notizen, Protokolle, E-Mails, Vermerke, Briefe, Faxe, WhatsApp-Nachrichten etc. umfassen.

Der angesprochene Erlass ist diesem Schreiben beigelegt.

Erlauben Sie mir hierzu noch einige erläuternde Worte:

Der Erlass stellt lediglich die geltende Rechtslage zur Frage der Gewährung von Sonderurlaub nach § 69 HBG, Dienstbefreiung nach § 16 HUrVO und Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 und 4 TV-H dar. Er betrifft nur die dort angesprochenen Fälle und nicht sämtliche Anträge auf Dienstbefreiung und Sonderurlaub. Dienstbefreiungen aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen (z.B. Anträge auf Kinderbetreuung) sind beispielsweise explizit vom Anwendungsbereich des Erlasses ausgenommen. Der Erlass enthält keinerlei ergänzende oder gar abweichende Auslegung der gesetzlich normierten Tatbestandsmerkmale. Durch den Erlass wird somit auch keine neue Rechtslage für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen geschaffen. Sämtliche Hinweise des Erlasses wiederholen ausschließlich den Gesetzeswortlaut, die gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung und ergänzend auch die einschlägige juristische Literatur. Der Erlass begründet im Übrigen auch keine neuen Zuständigkeiten im hiesigen Geschäftsbereich, sondern stellt auch diesbezüglich lediglich die aktuelle Rechtslage dar.

Mit den tatsächlichen Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren, beschäftigt sich der Erlass demgegenüber überhaupt nicht. Der Erlass stellt lediglich zusammenfassend dar, unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber bzw. die Tarifvertragsparteien Sonderurlaub, Dienst- und Arbeitsbefreiung unter Belassung der Besoldung bzw. Fortzahlung des Entgelts vorsehen. Dabei gehen Gesetzgeber und Tarifvertragsparteien zunächst einmal davon aus, dass auch die ehrenamtliche Betätigung von Beschäftigten des Landes in erster Linie in deren Freizeit stattfindet. In

§ 69 HBG, § 16 HUrlVO und § 29 Abs. 3 und 4 TV-H werden sodann Ausnahmen statuiert, wonach – unter bestimmten Voraussetzungen – die Gewährung von Sonderurlaub, Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung während der bezahlten Arbeitszeit möglich sind.

Die Anwendung des Erlasses ist auf einen Evaluationszeitraum von einem Jahr begrenzt.

Die zusätzlich erbetene interne Kommunikation ist nicht Gegenstand der Akte und kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, stellen von Gesetzes wegen nach § 80 Abs. 1 Satz 4 HDSIG bereits dem Grunde nach keine amtliche Information dar. Auch Gliederungen und handschriftliche Notizen, Gedankenskizzen und interne Notizen einzelner Bearbeiter unterliegen dem Ausschluss, soweit sie nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen (für Gliederungen und handschriftliche Notizen vgl. BT-Drs. 15/4493, 9; vgl. auch Schoch in Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 4 IFG Rn. 17).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Service Datenschutz im Hessischen Ministerium der Finanzen